4

Universitätsstadt Tübingen

Anbauvorschrift

für das Gebiet der Kleinsiedlung "Eichhalde" im Vorort Lustnau.

Auf Grund der Tübinger Ortsbausatzung I.Teil, allgemeine baupolizeiliche Bestimmungen, wird für den Anbau an der Paul-Scholpp-Strasse folgende Vorschrift erlassen:

Es dürfen nur eingeschossige Wohngebäude (Eigenheime) errichtet werden, deren Traufhöhe an der Talseite der Strasse das Maß von 3,50 m, an der Bergseite der Strasse das Maß von 5 m nicht überschreitet.

Aufgestellt, Tübingen den 28.Februar 1939
Stadtplanungsamt:

Vorstehende Anbauvorschrift ist mit Erlass des Württ. Innenministers Stuttgart vom 1.Juli 1939 Nr.V, 2996 genehmigt worden.

Z.B.

Tübingen, den 25.Juli 1939
Oberbürgermeister